

Berlin, im Juli 2010
Stellungnahme Nr. 30/2010
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Strafrechtsausschuss

zur

Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung

aus Anlass des Urteils des EGMR vom 17.12.2009
(Individualbeschwerde Nr. 19359/04)

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender und Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München
Rechtsanwalt Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau
Prof. Dr. Jörg Kinzig, Tübingen (Gast und Berichterstatter)

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwältin Tanja Brexl, DAV-Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Sebastian Edathy
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V., Herr Mirko Roßkamp
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein hält Sicherungsverwahrung für ein Übel. Wissenschaftliche Untersuchungen haben belegt, dass die Prognose, von den Verwahrten gehe eine erhebliche Gefährlichkeit für die Allgemeinheit aus, sich in den meisten Fällen als falsch erweist. Wir bezweifeln daher, dass das Übel ein Notwendiges ist. Es müssen ambulante Maßnahmen als Alternative entwickelt werden. Sollte die Maßregel dennoch beibehalten werden, wird ihre Anwendung auf Fälle schwerer Gewalkriminalität zu beschränken sein. Mit therapeutischen Angeboten muss bereits zu Beginn des Vollzuges der vorgelagerten Freiheitsstrafe begonnen, sie müssen dokumentiert und gerichtlich durchsetzbar werden. Unterbleiben sie, muss schon deshalb die Freilassung des Verwahrten angeordnet werden. Die Maßregel sollte auch wieder befristet werden, wie es für den Fall ihres erstmaligen Vollzuges bis 1998 gesetzlich geregelt war. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17.12.2009 muss die nachträgliche Sicherungsverwahrung abgeschafft werden. Auch die vorbehaltene Sicherungsverwahrung verstößt gegen Art. 5 Abs.1 der EMRK.

A. Das Urteil

Der Beschwerde eines in Deutschland in Sicherungsverwahrung Untergebrachten gab der EGMR am 17.12.2009 statt. Die Entscheidung ist seit dem 10.05.2010 rechtskräftig¹.

Der Beschwerdeführer war im Jahre 1986 vom Landgericht Marburg wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit Raub zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt worden. Außerdem war seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB angeordnet worden. Zum Zeitpunkt des Urteils galt noch die alte Fassung des § 67 d Abs. 3 StGB. Danach durfte die erste Sicherungsverwahrung nicht länger als zehn Jahre vollzogen werden. Im Jahr 1998 wurde das Gesetz geändert. Nunmehr erklärt nach der neuen Fassung des § 67 d Abs. 3 StGB das Gericht nach zehnjährigem Vollzug die Unterbringung

¹ Zu Inhalt und Bedeutung des Urteils vgl. *Kinzig*, NSZ 2010, 233 ff.

in der Sicherungsverwahrung nur dann für erledigt, „*wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird ...*“.

Im Jahr 2001 ordnete das Landgericht Marburg die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung über die ehemals gesetzlich geltende absolute Höchstgrenze von zehn Jahren hinaus an. Das OLG Frankfurt bestätigte (insoweit) diese Entscheidung. Das Bundesverfassungsgericht wies die erhobene Verfassungsbeschwerde durch Urteil vom 5.2.2004 zurück².

Der Gerichtshof sieht in der über zehn Jahre hinaus andauernden Sicherungsverwahrung einen Konventionsverstoß, namentlich sind nach seiner Auffassung Art. 5 und Art. 7 der EMRK verletzt.

- Die Verletzung von Art. 5 der EMRK liegt nach Auffassung des Gerichtshofs darin, dass für die über zehn Jahre andauernde Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers kein von dieser Vorschrift vorausgesetzter Eingriffsgrund zur Verfügung steht. Insbesondere kann die fortdauernde Verwahrung nicht auf Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK gestützt werden, da es an einem ausreichenden Kausalzusammenhang zwischen der Verurteilung des Beschwerdeführers im Ausgangsverfahren und seinem fortdauernden Freiheitsentzug fehlt.
- Art. 7 Abs. 1 der EMRK sieht der Gerichtshof deswegen als verletzt an, weil er in der Sicherungsverwahrung, zumindest in der Form, wie sie in Deutschland vollstreckt wird, eine Strafe sieht. Die Verlängerung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung über die Zehnjahresfrist hinaus verstößt daher nach seiner Auffassung gegen das Verbot rückwirkender Bestrafung.

Der EGMR zieht für seine Entscheidung auch rechtsvergleichende Überlegungen zu den Systemen heran, die die Vertragsstaaten des Europarates zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern kennen. Er stellt fest, dass in der deutlichen Mehrheit der Vertragsstaaten eine Sicherungsverwahrung nicht vorgesehen ist. In den Ländern, die sie kennen, gibt es unterschiedliche Systeme ihres Vollzuges. So wird sie in verschiedenen Staaten in speziellen Anstalten vollzogen. Einzelne Länder kennen Höchstfristen, andere nicht. Zum Teil wird eine rückwirkende Anordnung für zulässig gehalten. Es gibt auch gemischte Systeme, in denen – z. B. im Vereinigten Königreich – bei der Strafzumessung differenziert wird zwischen einem strafenden und einem präventiven Teil der (lebenslangen)

² BVerfGE 109, 133 ff.

Freiheitsstrafe. Die Sicherungsverwahrung wird zum Teil als präventive Maßregel, zum Teil als Strafe aufgefasst. Die erst im Februar 2008 in Frankreich eingeführte Sicherungsverwahrung hat der französische Verfassungsrat als Maßregel und nicht als Strafe qualifiziert. Zugleich vertritt er dennoch die Auffassung, sie dürfe nicht rückwirkend auf Personen angewandt werden, die wegen Straftaten verurteilt wurden, die vor der Veröffentlichung des Gesetzes vom Februar 2008 begangen wurden.

In seinen Ausführungen zur Verletzung des Art. 7 Abs. 1 EMRK formuliert der EGMR deutliche Kritik an der Vollzugspraxis der Sicherungsverwahrung in Deutschland. Er stellt fest, dass kein wesentlicher Unterschied zwischen Strafe und (dieser) Maßregel im deutschen Vollzug existiere. Dieser Eindruck werde dadurch verstärkt, dass es im Strafvollzugsgesetz nur sehr wenige Bestimmungen gibt, die sich speziell mit dem Vollzug von Sicherungsverwahrung befassen, während im Übrigen die Bestimmungen über den Vollzug von Freiheitsstrafen entsprechend gelten (Rdnr. 127).³

Der Gerichtshof vermisst zudem besondere, auf Sicherungsverwahrte gerichtete Maßnahmen, Instrumente oder Einrichtungen, die zum Ziel haben, die von dem Untergebrachten ausgehende Gefahr zu verringern und damit die Haft auf die Dauer zu beschränken, die unbedingt erforderlich ist, um den präventiven Zweck zu erfüllen (Rdnr. 128).

Es fehle an der in besonderer Weise erforderlichen psychologischen Betreuung und Unterstützung für die Untergebrachten. Dabei verkennt er nicht, dass deren Betreuung „eine der schwierigsten Herausforderungen für das Vollzugspersonal“ darstellt (Rdnr. 129).

Der Gerichtshof kommt danach in seiner Gesamtschau zu dem Ergebnis,

„dass die Sicherungsverwahrung nach dem Strafgesetzbuch als 'Strafe' im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Konvention einzustufen ist.“ (Rdnr. 133).

Hieraus ergibt sich:

„Die Verlängerung der Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers, die von den Vollstreckungsgerichten nach der Neuregelung des § 67d StGB angeordnet wurde, betrifft deshalb nicht nur die Vollstreckung der Sanktion (bis zu zehn Jahren Sicherungsverwahrung), die gegen den Beschwerdeführer in

³ Randnummern beziehen sich auf das Urteil vom 17.12.2009

Übereinstimmung mit dem zur Tatzeit geltenden Recht verhängt wurde. Sie stellt eine zusätzliche Strafe dar, die gegen den Beschwerdeführer nachträglich nach einem Gesetz verhängt wurde, das erst in Kraft trat, nachdem der Beschwerdeführer seine Straftat begangen hatte.“ (Rdnr. 135).

B. Die Konsequenzen:

Die Entscheidung des EGMR hat der Diskussion über die Sicherungsverwahrung eine neue Dynamik und auch eine neue Richtung gegeben. Führte die Gesetzgebung in den letzten Jahren ausschließlich in Richtung ihrer erweiterten Anwendung⁴, so wird nun endlich wieder über ihre Beschränkung nachgedacht.

1. Die Rechtsprechung:

Unterschiedlich sind die Konsequenzen, die Deutsche Gerichte aus der Entscheidung des EGMR in Sachverhaltskonstellationen gezogen haben, die der vom EGMR beurteilten entsprechen. Das sind aktuell alle die Fälle, in denen Menschen sich aus Anlass einer Straftat mehr als zehn Jahre in Sicherungsverwahrung befinden, wobei sie die Anlasstat zu einem Zeitpunkt begangen haben, als noch die Höchstdauer von zehn Jahren (im Falle erstmaliger Anordnung der Sicherungsverwahrung) galt.

- Die Oberlandesgerichte *Stuttgart* (Beschluss vom 01.06.2010, 1 Ws 57/10), *Koblenz* (Beschluss vom 17.05.2010, 2 Ws 573/09) und *Celle* (Beschluss vom 25.05.2010, 2 Ws 169 und 170/10) lehnten Anträge in dieser Weise Sicherungsverwahrter auf sofortige Entlassung ab. Eine „schematische“ Umsetzung der EGMR-Entscheidung komme nicht in Betracht, zumal, so die OLG *Celle* und *Koblenz* unter Berufung auf den *Görgülü*-Beschluss des BVerfG (BVerfGE 111, 307 ff.), Entscheidungen des EGMR Rechtskraft lediglich in den Grenzen des Verfahrensgegenstands erlangten. Eine innerstaatliche Bindungswirkung gehe von ihnen lediglich insoweit aus, als sie von allen staatlichen Organen innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und der rechtsstaatlichen Kompetenzordnung zu beachten sind. Die unverzügliche Umgestaltung des Vollzugs der Maßregel könnte ihr nach Ansicht des OLG *Stuttgart* den vom EGMR festgestellten Strafcharakter nehmen und dadurch eine Entlassung des Verwahrten vermeidbar machen. Die Freilassung des Sicherungsverwahrten betreffe ein „mehrpoliges Grundrechtsverhältnis“, bei dem neben dessen Interessen

⁴ vgl. dazu die Übersicht in der Stellungnahme Nr. 7/2007 des Deutschen Anwaltvereins (Strafrechtsausschuss), dort S. 3 f.

auch die der „schutzwürdigen Allgemeinheit“ als Gesamtheit beteiligter Grundrechtsträger zu berücksichtigen sei.

- Das *Bundesverfassungsgericht* hat in einem Beschluss der 3. Kammer des 2. Senats vom 19.05.2010 (2 BvR 769/10) den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eines Sicherungsverwahrten abgelehnt, mit dem er seine Freilassung begehrte. Die anzustellende Folgeabwägung ergebe ein Überwiegen des Sicherheitsbedürfnisses der Allgemeinheit gegenüber dem Freiheitsgrundrecht des Beschwerdeführers.
- Anders entschied das LG *Marburg* (Beschluss vom 17.05.2010, 7 StVK 220/10) in dem vom EGMR entschiedenen Fall. Es erklärte die Sicherungsverwahrung für erledigt. Im Anschluss an *Grabenwarter* (unveröffentlichtes Gutachten für das BMJ, dort Seite 39 ff.) vertrat es die Auffassung, die EMRK in der Auslegung des EGMR sei eine „andere gesetzliche Regelung“ im Sinne des § 2 Abs. 6 StGB, wonach die Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus auch bei Altfällen nur dann vollzogen werden darf, „wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“. Das OLG *Frankfurt/Main* hat die Entscheidung bestätigt (Beschluss vom 24.6.2010, 3 Ws 485/10). Im Ergebnis ebenso entschied das OLG *Hamm* (Beschluss vom 12.05.2010, II-4 Ws 114/10), das eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Entlassung eines Sicherungsverwahrten nach § 67d Abs. 3 StGB mit der Begründung verwarf, die Entscheidung des EGMR sei zumindest im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 67d Abs. 3 StGB zu berücksichtigen⁵.
- Der 4. Strafsenat des *Bundesgerichtshofs* wies einen Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung durch Beschluss vom 12.05.2010 (4 StR 577/09) zurück mit der Begründung, sie verstoße gegen Art. 7 Abs. 1 Satz EMRK, da das Tatzeitrecht für die Anlasstat nicht die Anordnung von Sicherungsverwahrung androhte. Die Vorschrift des § 2 Abs. 6 StGB sei mit Blick auf die Entscheidung des EGMR dahin auszulegen, dass § 66b Abs. 3 StGB nicht rückwirkend auf vor seinem Inkrafttreten begangene Taten angewendet werden dürfe.

2. Die Gesetzgebung:

Das Bundeskabinett hat am 23.06.2010 Eckpunkte für gesetzgeberische Maßnahmen im Bereich der Sicherungsverwahrung beschlossen. Dazu gehört zum einen ein Regelungsentwurf zur Stärkung der Führungsaufsicht, durch den die elektronische

⁵ unter Berufung auf *Kinzig*, NStZ 2010, 233, 238

Aufenthaltsüberwachung ermöglicht werden soll. Um zu einer einheitlichen Rechtsprechung zur Frage der Erledigung oder weiteren Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zu gelangen, soll eine Vorlagepflicht der OLGe zum BGH „schnellstmöglich“ geregelt werden. (Pressemitteilung des BMJ vom 23. Juni 2010).

Weiter ist bekannt geworden, dass die Bundesjustizministerin die nachträgliche Sicherungsverwahrung abschaffen, die Anordnung der Maßregel auf schwere, gemeingefährliche Straftaten beschränken und die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ausbauen will (Süddeutsche Zeitung vom 22.06.2010).

Die Justizministerkonferenz hat die Ausweitung der Führungsaufsicht und den Einsatz der elektronischen Überwachung in diesem Kontext auf ihrer Tagung vom 23. und 24. Juni 2010 begrüßt.

3. Die Position des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins:

Die von der Bundesregierung und den Justizministerinnen und Justizministern der Länder angestellten Überlegungen machen deutlich, dass nach inzwischen einhelliger Auffassung der Zeitpunkt für eine grundlegende Reform dieser Maßregel gekommen ist.

- a. Dabei sind nicht nur die Vorgaben zu berücksichtigen, die sich aus der Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 ergeben, sondern auch die aus der **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**, namentlich aus seinem Urteil vom 5.2.2004:

Das BVerfG hat darin die Vollzugsbehörden angehalten, den Vollzug der Sicherungsverwahrung auf die Resozialisierung der Unterbrachten auszurichten⁶.

Überdies hat es den Landesjustizverwaltungen aufgegeben, dafür Sorge zu tragen,

„dass Möglichkeiten der Besserstellung des in Sicherungsverwahrung Unterbrachten im Vollzug soweit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt. ... Im Ergebnis muss sichergestellt werden, dass ein Abstand zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der

⁶ BVerfGE 109, 133 (151).

Sicherungsverwahrung gewahrt bleibt, der den allein spezialpräventiven Charakter der Maßregel sowohl dem Verwahrten als auch für die Allgemeinheit deutlich macht. Das Ausmaß der Besserstellung hat sich am Gebot der Verhältnismäßigkeit zu orientieren. Bei besonders langer Unterbringung sind daher gegebenenfalls zusätzliche Vergünstigungen zu erwägen, um dem hoffnungslos Verwahrten einen Rest an Lebensqualität zu gewährleisten.“⁷

Die von *Bartsch/Kreuzer*⁸ im Jahre 2008 durchgeführte Studie zur Lage des Vollzugs der Sicherungsverwahrung kommt zu ernüchternden Ergebnissen. Die Umsetzung der Vorgabe des BVerfG, wonach ihr Vollzug auf die Resozialisierung der Untergebrachten ausgerichtet sein muss, stelle die Anstalten vor „nur schwer zu überwindende Probleme“⁹. Auch das Abstandsgebot werde nicht in der vom BVerfG vorgesehenen Konsequenz umgesetzt. Es müsse von den Anstalten aus rechtlichen (wegen der engen Regelungen des StVollzG) und finanziellen Gründen „eng und rein formal ausgelegt werden“¹⁰. Diese Befunde gehen in die gleiche Richtung wie die vom EGMR angebrachte Kritik.

- b. Wissenschaftliche Untersuchungen haben sich auch mit der **Problematik der Gefährlichkeitsprognose bei Sicherungsverwahrten** befasst. Hier liegt eines der zentralen Probleme der Maßregel, das - wenn man sie beibehalten will – Anlass zu äußerst zurückhaltender Anwendung, engmaschiger Überprüfung des Fortbestandes ihrer Voraussetzungen und möglichst weitgehender Anwendung alternativer, ambulanter Maßnahmen gibt.

So hat eine jüngst veröffentlichte Untersuchung von *Kinzig*¹¹ ergeben, dass von 22 Sicherungsverwahrten, die vor dem Jahr 1998 wegen Erreichens der Höchstfrist von zehn Jahren trotz schlechter Prognose im Entlassungszeitpunkt entlassen werden mussten, im von ihm betrachteten Zeitraum nur acht, also etwas mehr als ein Drittel rückfällig wurden. Darüber hinaus waren nur bei zwei der 22 Personen, also etwas mehr als 10%, schwere Straftaten zu verzeichnen, die ja allein mit der Sicherungsverwahrung verhindert werden sollen. Konkret handelte es sich in einem

⁷ BVerfGE 109, 133 (167).

⁸ *Bartsch/Kreuzer*, StV 2009, 53 ff.

⁹ *Bartsch/Kreuzer*, StV 2009, 53 ff., 55 f.

¹⁰ *Bartsch/Kreuzer*, StV 2009, 53 ff., 56

¹¹ *Kinzig*, Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter, 2008.

Fall um die Begehung eines schweren Raubes, in einem anderen Fall um eine schwere Brandstiftung.

In eine ähnliche Richtung einer deutlichen Überschätzung der Gefährlichkeit Sicherungsverwahrter gehen Ergebnisse einer an der Ruhr-Universität-Bochum laufenden Studie.¹²

c. Der **Strafrechtsausschuss des DAV** hat bereits im Jahr 2007 zu „Vorhaben zur Erweiterung der Sicherungsverwahrung“ Stellung genommen. An den dort vertretenen Positionen halten wir grundsätzlich fest und ergänzen sie durch die folgenden Erwägungen:

- Sicherungsverwahrung ist wegen des gravierenden, schuldunabhängigen Eingriffes in die Freiheit der Betroffenen angesichts der erheblichen Prognoseunsicherheit ein Übel. Ob sie ein notwendiges ist, bezweifeln wir. In vielen Fällen wird Menschen die Freiheit entzogen, von denen objektiv keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Die Maßregel schafft für die Öffentlichkeit, die um Schutz vor gefährlichen Gewalttätern besorgt ist, lediglich eine Scheinsicherheit. Sicherungsverwahrung muss daher abgeschafft und durch angemessene Maßnahmen der Therapie, Prävention und Kontrolle ersetzt werden.
- Sollte die Abschaffung der Maßregel nicht gelingen, so ist ihr Anwendungsbereich erheblich einzuschränken. Sie darf dann nur bei solchen Personen verhängt werden, die wegen schwerer Gewaltverbrechen verurteilt wurden. Insoweit begrüßen wir die in die gleiche Richtung zielenden Überlegungen der Bundesjustizministerin. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB und – bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten – nach § 7 Abs.2 JGG kann nach dem Urteil des EGMR vom 17.12.2009 nicht mehr aufrechterhalten werden. Hier fehlt es an dem vom EGMR auf der Grundlage von Art. 5 Abs.1 lit. a EMRK geforderten ausreichenden Kausalzusammenhang zwischen der Schuldfeststellung und der Anordnung der Sicherungsverwahrung¹³. Das gilt allerdings auch für die von der Bundesjustizministerin favorisierte vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB. Denn auch hier erfolgt die konstitutive Entscheidung über die Anordnung der Maßregel erst gegen Ende der Strafzeit

¹² Vgl. *Alex*, NKP 2008, 150 ff.

¹³ Vgl. *Kinzig*, NStZ 2010, 233 ff., 239

und damit überwiegend losgelöst von der Schuldfeststellung¹⁴. Damit fehlt es an der dem inneren Zusammenhang zwischen dem Erkenntnisverfahren und der Schuldfeststellung auf der einen und der Anordnung der Sicherungsverwahrung auf der anderen, den Art. 5 I a EMRK nach dem Urteil des EGMR vom 17.12.2009 voraussetzt¹⁵.

- Auf keinen Fall darf die vom Bundesjustizministerium geplante Stärkung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung dazu führen, dass am Ende der Reform die bereits jetzt über 500 Personen liegende Zahl der Verwahrten weiter ansteigt. Daher ist sowohl ein Vorbehalt als auch die spätere Anordnung der Sicherungsverwahrung an besonders enge formelle und materielle Voraussetzungen zu knüpfen. Schon wegen der geschilderten Prognoseschwierigkeiten sollte jede Form der Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht (dies gilt auch für Heranwachsende) abgeschafft werden bzw. bleiben.
- Sicherungsverwahrung ist, was gerne vergessen wird, nicht nur eine Maßregel der *Sicherung*, sondern auch eine solche der *Besserung*. Therapeutische Angebote müssen in wesentlich größerem Umfang als z. Z. zur Verfügung gestellt werden. Das bestätigt die Entscheidung des EGMR, und das hat vor ihm bereits das BVerfG gefordert. Hier sind insbesondere die Länder aufgerufen, denen im Rahmen der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug der Sicherungsverwahrung übertragen wurde. Mit solchen Maßnahmen muss bereits während des Vollzuges der der Sicherungsverwahrung vorgelagerten Strafe begonnen werden. Die Vollzugsanstalten müssen verpflichtet werden, die therapeutischen Anstrengungen zu dokumentieren. Die Strafvollstreckungskammern benötigen bereits während des Vollzuges der Strafe die Kompetenz zu regelmäßiger Überprüfung und auch zur Anordnung notwendiger Maßnahmen, wenn sie den Eindruck gewinnen, dass erforderliche Hilfestellungen unterbleiben.
- Es ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde der Verwahrten, sie wegzusperren und ohne Perspektive, jemals die Freiheit wieder zu erlangen, sich selbst zu überlassen. Dem muss mit allen zu Gebote stehenden Anstrengungen entgegengewirkt werden. Die zeitlichen Abstände zwischen den gerichtlichen

¹⁴ Kinzig a.a.O.

¹⁵ vgl. Kinzig NStZ 2010, 235

Überprüfungen des Vollzuges Sicherungsverwahrung müssen daher auf maximal ein Jahr verkürzt werden. Die zuständigen Strafvollstreckungskammern müssen in der Lage sein, Lockerungen des Vollzugs der Sicherungsverwahrung auch gegen die Weigerung der Vollzugsanstalt und der Aufsichtsbehörden anzuordnen, wenn dies zur Vorbereitung der Entlassung erforderlich und vertretbar ist. Eine Regelung, die dem in § 121 Abs.1 StPO für die Untersuchungshaft enthaltenen Gedanken vergleichbar ist, muss zur Stärkung dieser Befugnis in das Gesetz aufgenommen werden. Danach muss der Verwahrte aus der Unterbringung entlassen werden, wenn Bemühungen um seine Resozialisierung nicht im erforderlichen Umfang unternommen worden sind. Eine Höchstdauer der Sicherungsverwahrung im Falle ihrer ersten Vollstreckung, wie sie bis zum Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 immerhin fast 30 Jahre lang galt, muss wieder eingeführt werden, wobei an ein abgestuftes System, abhängig von der Höhe der erkannten Strafe zu denken ist. (Nur) die Befristung schafft Anreize auf beiden Seiten: Der Sicherungsverwahrte, der eine konkrete Aussicht auf eine Entlassung hat, wird nach Veränderung und Besserung streben, um in Zukunft nicht wieder „intra muros“ zu gelangen. Die unbefristete Sanktion stürzt ihn hingegen in Lethargie, Perspektivlosigkeit und Passivität. Die Institution, die befristet Sicherungsverwahrte aufnimmt, muss ein Behandlungsziel verfolgen: Die Herabsenkung der Rückfallgefahr. Dieses Ziel bietet Anlass zu Behandlungskonzepten, Evaluationen, Optimierungen. Eine Institution, die auf unbefristete Verwahrung setzen kann, darf diese Aspekte vernachlässigen – regelmäßig – ohne sich vor der Gesellschaft rechtfertigen zu müssen.

- Die Umsetzung des Abstandsgebots, wonach Sicherungsverwahrte in einer Weise unterzubringen sind, die der Maßregel den Charakter einer Strafe nimmt, ist eines der schwierigsten Probleme, die im Falle ihrer Beibehaltung zu lösen sind. Hier gilt es, die Erfahrungen auszuwerten, die in Anstalten gemacht wurden, in denen schwerpunktmäßig Sicherungsverwahrte untergebracht sind, wie z.B. in der JVA Werl in Nordrhein-Westfalen.
- Es müssen ambulante Maßnahmen als Alternative zur geschlossenen Anstaltsunterbringung entwickelt werden. Dabei ist sowohl an eine Art Freigang zu denken als auch an Formen betreuten Wohnens, insbesondere für die vielen bereits deutlich älteren Gefangenen. Der von der Bundesregierung und der

Justizministerkonferenz erwogene Einsatz der sog. elektronischen Überwachung („Fußfessel“) sollte als Lösungsansatz weiter verfolgt werden, ebenso die Ausweitung des Instituts der Führungsaufsicht als Alternative zur Sicherungsverwahrung. Priorität muss allerdings die Stärkung von Maßnahmen bilden, welche die Resozialisierung der mit Sicherungsverwahrung belegten Personen bereits im Vollzug ihrer Freiheitsstrafe fördern können. Denn sie setzen früher als Führungsaufsicht ein und erlauben eine dauerhafte Reduktion der Kriminalitätsgefahr. Dadurch versprechen sie höhere Wirksamkeit.

4.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung ist in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand kurzatmiger gesetzgeberischer Maßnahmen gewesen, bei denen sich das Parlament vor der Flinte der aufgewühlten öffentlichen Meinung hat hertreiben lassen. Das Urteil des EGMR vom 17.12.2009 sollte daher Anlass sein, den erreichten Zustand kritisch und besonnen zu prüfen und jenseits tagesaktuellen Kalküls über Alternativen nachzudenken. Die Erklärungen der Bundesjustizministerin und der Justizministerkonferenz geben Anlass zu der Hoffnung, dass eine solche Diskussion geführt werden kann.